

Verfassungsrechtliche Grenzen von Pensionsreformen

Hon.-Prof. Dr. Dr. h.c. Rudolf Müller
(Universität Salzburg)

Übersicht

1. Kompetenzrechtliches
2. Die selbstverwaltete Riskengemeinschaft und was daraus folgt
3. Vertrauensschutz und seine Problemstellungen
 - a) Allgemein
 - b) Pensionsrecht
 - c) Grenzen des Vertrauensschutzes
4. Zusammenfassung

1. Kompetenzrechtliches

- Art 10 Abs. 1 Z 11 B-VG in Kraft seit 1.10.1925
- „Sozial- und Vertragsversicherungswesen“
- (urspr. „soziales Versicherungswesen, Privatversicherungswesen)
- **Inhaltlich:** Rechtslage am 1.10.1925 (Versteinerungstheorie)
 - plus intrasystematische Weiterentwicklung
 - VfSlg. 3670/1960, 16474/2002 uva

1. Kompetenzrechtliches

- **Stand der Gesetzgebung 1.10.1925:**
 - beschäftigungsbezogene Riskengemeinschaften
 - Pflichtversicherung
 - Einkommens- und versichertenbezogene Beiträge (Grenze Höchstbeitragsgrundlage).
 - Versicherung existenzbedrohender Lebensrisiken wie Krankheit, Invalidität und Tod
 - Krankenversicherung, Unfallversicherung, Pensionsversicherung für Angestellte, Arbeitslosenversicherung
 - Selbstverwaltung mit Staatsaufsicht

1. Kompetenzrechtliches

- **Stand der Gesetzgebung 1.10.1925:**
 - beschäftigungsbezogene Riskengemeinschaften
 - Pflichtversicherung
 - Einkommens- und versichertenbezogene Beiträge (Grenze Höchstbeitragsgrundlage).
 - Versicherung existenzbedrohender Lebensrisiken wie Krankheit, Invalidität und Tod
 - Krankenversicherung, Unfallversicherung, Pensionsversicherung für Angestellte, Arbeitslosenversicherung
 - Selbstverwaltung mit Staatsaufsicht
- **Intrasystematische Weiterentwicklung:**
 - Einbeziehung selbständig Erwerbstätiger
 - Übergang der UV von der Betriebsrisiko- zur Individualversicherung
 - UV für Lebensretter und andere altruistisch motivierte Tätigkeiten
 - UV für Kindergartenkinder, Schüler und Studenten
 - Preisrechtliche Regelungen von Arzneien im Rahmen der Heilbehandlung
 - Kofinanzierung beitragsgestützter Systeme durch Steuermittel des Bundes

1. Kompetenzrechtliches

- **Prinzipien aus dem Kompetenztatbestand „Sozialversicherungsrecht“**
 - **Risikosolidarität:** Zusammenfassung der durch die Beschäftigung im Wesentlichen von gleichartigen Lebensrisiken Betroffenen (körperschaftliches Element – Riskengemeinschaft) zu einer **Pflichtversicherung**:
 - **Ohne Differenzierung nach Risiken** in Beiträgen oder Leistungen (VfSlg. 12.739/1991 und 15.859/2000, II.3.2. 18786/09, 15859/2000)
 - keine versicherungsmathematische Äquivalenz von Beiträgen und Leistungen (VfSlg. 12739/1991 – Beitragspflicht v Pensionisten)

1. Kompetenzrechtliches

- **Prinzipien aus dem Kompetenztatbestand „Sozialversicherungsrecht“**
 - **Risikosolidarität:** Zusammenfassung der durch die Beschäftigung im Wesentlichen von gleichartigen Lebensrisiken Betroffenen (körperschaftliches Element – Risikogemeinschaft) zu einer **Pflichtversicherung**:
 - **Ohne Differenzierung nach Risiken** in Beiträgen oder Leistungen (VfSlg. 12.739/1991 und 15.859/2000, II.3.2. 18786/09, 15859/2000)
 - keine versicherungsmathematische Äquivalenz von Beiträgen und Leistungen (VfSlg. 12739/1991 – Beitragspflicht v Pensionisten)
 - **Einkommenssolidarität :** Beitragspflicht
 - unabhängig vom individuellen Schutzbedarf (zul VfSlg. 16.007/2000 – freie DN)
 - Unabhängig davon, ob und in welcher Höhe eine Leistung konkret erwartet werden kann (grundlegend VfSlg. 4714/1964 – Doppelvers., und 5241/1966 - Ruhen; VfSlg. 6947/1972 – Kammerpension v Ärzten)
 - einkommensabhängige Beitragsgestaltung

1. Kompetenzrechtliches

- **Prinzipien aus dem Kompetenztatbestand „Sozialversicherungsrecht“**
 - **Risikosolidarität:** Zusammenfassung der durch die Beschäftigung im Wesentlichen von gleichartigen Lebensrisiken Betroffenen (körperschaftliches Element – Risikogemeinschaft) zu einer **Pflichtversicherung**:
 - **Ohne Differenzierung nach Risiken** in Beiträgen oder Leistungen (VfSlg. 12.739/1991 und 15.859/2000, II.3.2. 18786/09, 15859/2000)
 - keine versicherungsmathematische Äquivalenz von Beiträgen und Leistungen (VfSlg. 12739/1991 – Beitragspflicht v Pensionisten)
 - **Einkommenssolidarität :** Beitragspflicht
 - unabhängig vom individuellen Schutzbedarf (zul VfSlg. 16.007/2000 – freie DN)
 - Unabhängig davon, ob und in welcher Höhe eine Leistung konkret erwartet werden kann (grundlegend VfSlg. 4714/1964 – Doppelvers., und 5241/1966 - Ruhen; VfSlg. 6947/1972 – Kammerpension v Ärzten)
 - einkommensabhängige Beitragsgestaltung
 - **Prinzip des sozialen Ausgleichs**
 - Erfordernis der **Zuordnung von Beiträgen zu konkreten Versicherungsverhältnissen** (Grds **Personenbezogenheit der Beiträge**: VfSlg.16474/2001)

1. Kompetenzrechtliches

Sozialversicherung

Öffentl.-rechtl. organisiert

Lebensrisiken als Beschäftigte

Grds. Ex lege –Pflichtversicherung

Grds. Umlageverfahren

Keine Äquivalenz Beitrag-Leistung (sozialer Ausgleich)

Keine Risikobewertung zulässig

Dominierend: Versorgungsgedanke

Vertragsversicherung

privatrechtlich organisiert

alle versicherbaren Risiken

grds. freiwillige Vers.

Kapitaldeckungsverfahren

zwingend versicherungsmath.
Gestaltung

zwingend risikogerechte
Prämiengestaltg.

Versicherungsgedanke

2. Die selbstverwaltete Riskengemeinschaft und was daraus folgt

- Alle Risiken werden beitragsrechtlich gleich behandelt (Risikosolidarität)

2. Die selbstverwaltete Riskengemeinschaft und was daraus folgt

- Alle Risiken werden beitragsrechtlich gleich behandelt (Risikosolidarität)
- Beitragshöhe korreliert mit Einkommenshöhe (Einkommenssolidarität)

2. Die selbstverwaltete Riskengemeinschaft und was daraus folgt

- Alle Risiken werden beitragsrechtlich gleich behandelt (Risikosolidarität)
- Beitragshöhe korreliert mit Einkommenshöhe (Einkommenssolidarität)
- Beitragspflicht wird allein durch Zugehörigkeit zur Riskengemeinschaft vermittelt (Kein Erfordernis der Äquivalenz von Beitrag und Leistung sondern sozialer Ausgleich)

2. Die selbstverwaltete Riskengemeinschaft und was daraus folgt

- Alle Risiken werden beitragsrechtlich gleich behandelt (Risikosolidarität)
- Beitragshöhe korreliert mit Einkommenshöhe (Einkommenssolidarität)
- Beitragspflicht wird allein durch Zugehörigkeit zur Riskengemeinschaft vermittelt (Kein Erfordernis der Äquivalenz von Beitrag und Leistung sondern sozialer Ausgleich)
- Daher Mehrfachversicherung in allen Varianten verfassungsrechtlich zulässig

2. Die selbstverwaltete Riskengemeinschaft und was daraus folgt

- Alle Risiken werden beitragsrechtlich gleich behandelt (Risikosolidarität)
- Beitragshöhe korreliert mit Einkommenshöhe (Einkommenssolidarität)
- Beitragspflicht wird allein durch Zugehörigkeit zur Riskengemeinschaft vermittelt (Kein Erfordernis der Äquivalenz von Beitrag und Leistung sondern sozialer Ausgleich)
- Daher Mehrfachversicherung in allen Varianten verfassungsrechtlich zulässig
- Korrelation Beitrags-(Einkommens-)höhe und Leistungshöhe

2. Die selbstverwaltete Riskengemeinschaft und was daraus folgt

- Alle Risiken werden beitragsrechtlich gleich behandelt (Risikosolidarität)
- Beitragshöhe korreliert mit Einkommenshöhe (Einkommenssolidarität)
- Beitragspflicht wird allein durch Zugehörigkeit zur Riskengemeinschaft vermittelt (Kein Erfordernis der Äquivalenz von Beitrag und Leistung sondern sozialer Ausgleich)
- Daher Mehrfachversicherung in allen Varianten verfassungsrechtlich zulässig
- Korrelation Beitrags(Einkommens-)höhe und Leistungshöhe
- Im großen und ganzen muß sich der Kreis der Anspruchsberechtigten mit dem Kreis der Versicherten decken.

3. a. Vertrauensschutz - Allgemein

- „Wohlerworbene Rechte ?“

Die österreichische Rechtsordnung kennt kein Verfassungsgebot der "Unantastbarkeit erworbener Ansprüche". Der einfache Gesetzgeber kann bestehende Ansprüche, wenn sie nicht besonders durch die Verfassung geschützt sind, verändern; er muß dabei aber die allgemeinen Verfassungsvorschriften, im besonderen auch das Gleichheitsgebot, beachten.

VfSlg. 3836/1960 - LZVG

3. a. Vertrauensschutz - Allgemein

Ausgangspunkt:

Politikerpensionen -tw. Ruhen bei Einkommen aus Beschäftigung VfSlg. 11665/1988

Rechtssätze:

1. Im Prinzip liegt es im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, eine einmal geschaffene Rechtsposition auch zu Lasten des Betroffenen zu verändern.

3. a. Vertrauensschutz - Allgemein

Ausgangspunkt:

Politikerpensionen -tw. Ruhen bei Einkommen aus Beschäftigung VfSlg. 11665/1988

Rechtssätze:

1. Im Prinzip liegt es im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, eine einmal geschaffene Rechtsposition auch zu Lasten des Betroffenen zu verändern.
2. Die Aufhebung oder Abänderung von Rechten, die der Gesetzgeber zunächst eingeräumt hat, muss **sachlich begründbar** sein.

4. a. Vertrauensschutz - Allgemein

Ausgangspunkt:

Politikerpensionen -tw. Ruhen bei Einkommen aus Beschäftigung VfSlg. 11665/1988

Rechtssätze:

1. Im Prinzip liegt es im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, eine einmal geschaffene Rechtsposition auch zu Lasten des Betroffenen zu verändern.
2. Die Aufhebung oder Abänderung von Rechten, die der Gesetzgeber zunächst eingeräumt hat, muss **sachlich begründbar** sein.
3. Das Ziel der **Entlastung des Bundeshaushaltes oder der Schaffung von Arbeitsplätzen** kann an sich geeignet sein, Eingriffe in bestehende Rechtspositionen sachlich zu rechtfertigen,
 - nicht aber die Minderung wohlerworbener Rechte **jedweder Art in jedweder Intensität** sachlich begründen.

3. a. Vertrauensschutz - Allgemein

Ausgangspunkt:

Politikerpensionen -tw. Ruhen bei Einkommen aus Beschäftigung VfSlg. 11665/1988

Rechtssätze:

1. Im Prinzip liegt es im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, eine einmal geschaffene Rechtsposition auch zu Lasten des Betroffenen zu verändern.
2. Die Aufhebung oder Abänderung von Rechten, die der Gesetzgeber zunächst eingeräumt hat, muss **sachlich begründbar** sein.
3. Das Ziel der **Entlastung des Bundeshaushaltes oder der Schaffung von Arbeitsplätzen** kann an sich geeignet sein, Eingriffe in bestehende Rechtspositionen sachlich zu rechtfertigen, nicht aber die Minderung wohlerworbener Rechte **jedweder Art in jedweder Intensität** sachlich begründen.
4. Eine **solche Kürzung darf nicht punktuell gezielt eine relativ kleine Gruppe treffen, sondern muß entsprechend breit gestreut** werden. Sie darf nicht tendenziell wirtschaftlich Schwächere stärker treffen (soziale Gestaltungspflicht) .

3. a. Vertrauensschutz - Allgemein

Ausgangspunkt:

Politikerpensionen -tw. Ruhen bei Einkommen aus Beschäftigung VfSlg. 11665/1988

Bezogen auf Pensionen:

5. Bei der Kürzung von Pensionen ...fällt besonders ins Gewicht, dass die in Betracht kommenden Personen schon während ihrer aktiven Berufstätigkeit den **Standard ihrer Lebensführung auf den Bezug einer später anfallenden Pension** (eines Ruhegenusses) einrichten. [...]Häufig haben Pensionisten **jahrzehntelang Beiträge in der Erwartung** entrichtet, dass durch die Pensionierung kein erhebliches Absinken des während der Aktivzeit erzielten Standards der Lebensführung eintritt. [..]

3. a. Vertrauensschutz - Allgemein

Ausgangspunkt:

Politikerpensionen -tw. Ruhen bei Einkommen aus Beschäftigung VfSlg. 11665/1988

Bezogen auf Pensionen:

5. Bei der Kürzung von Pensionen ...fällt besonders ins Gewicht, dass die in Betracht kommenden Personen schon während ihrer aktiven Berufstätigkeit den **Standard ihrer Lebensführung auf den Bezug einer später anfallenden Pension** (eines Ruhegenusses) einrichten. [...]Häufig haben Pensionisten **jahrzehntelang Beiträge in der Erwartung** entrichtet, dass durch die Pensionierung kein erhebliches Absinken des während der Aktivzeit erzielten Standards der Lebensführung eintritt. [..]

6. Geschützt ist das **Vertrauen** darauf, dass diese Erwartungen nicht durch **plötzliche, ihre Lebensführung direkt treffende Maßnahmen** des Gesetzgebers beeinträchtigt werden.

3. a. Vertrauensschutz - Allgemein

Ausgangspunkt:

Politikerpensionen -tw. Ruhen bei Einkommen aus Beschäftigung VfSlg. 11665/1988

Bezogen auf Pensionen:

5. Bei der Kürzung von Pensionen ...fällt besonders ins Gewicht, dass die in Betracht kommenden Personen schon während ihrer aktiven Berufstätigkeit den **Standard ihrer Lebensführung auf den Bezug einer später anfallenden Pension** (eines Ruhegenusses) einrichten. [...]Häufig haben Pensionisten **jahrzehntelang Beiträge in der Erwartung** entrichtet, dass durch die Pensionierung kein erhebliches Absinken des während der Aktivzeit erzielten Standards der Lebensführung eintritt. [..]

6. Geschützt ist das **Vertrauen** darauf, dass diese Erwartungen nicht durch **plötzliche, ihre Lebensführung direkt treffende Maßnahmen** des Gesetzgebers beeinträchtigt werden.

7. **Daher: Keine plötzlichen und intensiven Maßnahmen**, wenn man sich nachträglich **nicht mehr auf geänderte Umstände einstellen kann und** berechnete Erwartungen infolge einer Änderung der Gesetzeslage nicht erfüllt werden.

Vgl. die ausführliche Kritik an dieser Rspr. bei **Pöschl, Gleichheit vor dem Gesetz, 820ff**

3. a. Vertrauensschutz allgemein

1. Das **bloße Vertrauen auf den unveränderten Fortbestand der gegebenen Rechtslage** genießt als solches keinen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz (vgl. VfSlg 16.687/2002 mwN); Gesetzgeber darf einmal geschaffene Rechtspositionen auch zu Lasten der Betroffenen verändern (zB VfSlg 18.010/2006 mwN).

3. a. Vertrauensschutz allgemein

1. Das bloße Vertrauen auf den unveränderten Fortbestand der gegebenen Rechtslage genießt als solches keinen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz (vgl. VfSlg 16.687/2002 mwN); Gesetzgeber darf einmal geschaffene Rechtspositionen auch zu Lasten der Betroffenen verändern (zB VfSlg 18.010/2006 mwN).
2. Unter besonderen Umständen muss den Betroffenen jedoch zur Vermeidung unsachlicher Ergebnisse die Gelegenheit gegeben werden, sich rechtzeitig auf eine neue Rechtslage einzustellen (vgl. VfSlg 13.657/1993, 15.373/1998, 16.754/2002 mwN).

3. a. Vertrauensschutz allgemein

1. Das bloße Vertrauen auf den unveränderten Fortbestand der gegebenen Rechtslage genießt als solches keinen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz (vgl. VfSlg 16.687/2002 mwN); Gesetzgeber darf einmal geschaffene Rechtspositionen auch zu Lasten der Betroffenen verändern (zB VfSlg 18.010/2006 mwN).
2. Unter besonderen Umständen muss den Betroffenen jedoch zur Vermeidung unsachlicher Ergebnisse die Gelegenheit gegeben werden, sich rechtzeitig auf eine neue Rechtslage einzustellen (vgl. VfSlg 13.657/1993, 15.373/1998, 16.754/2002 mwN).
3. **Vertrauensschutz verletzende Umstände:**
 - wenn **rückwirkend an in der Vergangenheit liegende Sachverhalte geänderte** (für die Normunterworfenen nachteilige) Rechtsfolgen geknüpft werden (vgl. VfSlg 13.020/1992, 16.850/2003)
 - **Plötzliche und intensive Eingriffe in Rechtsansprüche**, auf die sich die Normunterworfenen nach ihrer Zweckbestimmung rechtens einstellen durften (wie auf Pensionsleistungen bestimmter Höhe), (vgl. VfSlg 11.288/1987, 16.764/2002, 17.254/2004 – **Problem des Rechtsübergangs**) oder
 - der **Gesetzgeber veranlasst Normunterworfenene zu Dispositionen**, die durch eine spätere Maßnahme frustriert oder ihrer Wirkung beraubt werden (vgl. VfSlg 12.944/1991, 13.655/1993, 16.452/2002).

3. b. Vertrauensschutz im Pensionsrecht

- 1. Die Finanzierung der Pensionen durch Erwerbstätige im Umlagesystem kann nur durch einen entsprechenden eigenen Pensionsanspruch der Beitragszahler gerechtfertigt werden, der „nicht außer Verhältnis zum Erwerbseinkommen“ steht . VfSlg 16.764/2002 - sog. „Generationenvertrag“
- ebenso VfSlg. 17254/2004 – Kürzung von Pensionen um 20-29% verfassungswidrig- NVG

3. b. Vertrauensschutz im Pensionsrecht

- 1. Die Finanzierung der Pensionen durch Erwerbstätige im Umlagesystem kann nur durch einen entsprechenden eigenen Pensionsanspruch der Beitragszahler gerechtfertigt werden, der „nicht außer Verhältnis zum Erwerbseinkommen“ steht . VfSlg 16.764/2002 - sog. „Generationenvertrag“
- ebenso VfSlg. 17254/2004 – Kürzung von Pensionen um 20-29% verfassungswidrig- NVG
- 2. Eine begründete Erwartung darf nicht durch plötzliche und intensive, die Lebensführung direkt treffende Maßnahmen des Gesetzgebers beeinträchtigt werden.

3. b. Vertrauensschutz im Pensionsrecht

- 1. Die Finanzierung der Pensionen durch Erwerbstätige im Umlagesystem kann nur durch einen entsprechenden eigenen Pensionsanspruch der Beitragszahler gerechtfertigt werden, der „nicht außer Verhältnis zum Erwerbseinkommen“ steht . VfSlg 16.764/2002 - sog. „Generationenvertrag“
- ebenso VfSlg. 17254/2004 – Kürzung von Pensionen um 20-29% verfassungswidrig- NVG
- 2. Eine begründete Erwartung darf nicht durch plötzliche und intensive, die Lebensführung direkt treffende Maßnahmen des Gesetzgebers beeinträchtigt werden.
- 3. Je näher am Pensionsalter, desto enger daher der Spielraum des Gesetzgebers. Gleichmäßige Verteilung der Lasten geboten –VfSlg.14867/1997

3. b. Vertrauensschutz im Pensionsrecht

- 1. Die Finanzierung der Pensionen durch Erwerbstätige im Umlagesystem kann nur durch einen entsprechenden eigenen Pensionsanspruch der Beitragszahler gerechtfertigt werden, der „nicht außer Verhältnis zum Erwerbseinkommen“ steht . VfSlg 16.764/2002 - sog. „Generationenvertrag“
- ebenso VfSlg. 17254/2004 – Kürzung von Pensionen um 20-29% verfassungswidrig- NVG
- 2. Eine begründete Erwartung darf darüber hinaus nicht durch plötzliche und intensive, die Lebensführung direkt treffende Maßnahmen des Gesetzgebers beeinträchtigt werden.
- 3. Je näher am Pensionsalter, desto enger daher der Spielraum des Gesetzgebers. Gleichmäßige Verteilung der Lasten geboten –VfSlg.14867/1997
- 4. Bei Anhebung des Pensionsalters (zB um 2 Jahre mit 2 Jahren Vorlaufzeit) mehr Spielraum als bei Pensionskürzung (max ca 10%) [vgl. zB VfSlg. 19897/2014 und VfGH VfSlg. 16754/2002 – Unfallrentenbesteuerung bzw VfSlg. 19832/2013 –Verlustdeckel 10%; VfSlg. 18010/2006 – Kürzung Wiener Pensionsordnung 9%]

3. b. Vertrauensschutz im Pensionsrecht

- 1. Die Finanzierung der Pensionen durch Erwerbstätige im Umlagesystem kann nur durch einen entsprechenden eigenen Pensionsanspruch der Beitragszahler gerechtfertigt werden, der „nicht außer Verhältnis zum Erwerbseinkommen“ steht . VfSlg 16.764/2002 - sog. „Generationenvertrag“
- ebenso VfSlg. 17254/2004 – Kürzung von Pensionen um 20-29% verfassungswidrig- NVG
- 2. Eine begründete Erwartung darf darüber hinaus nicht durch plötzliche und intensive, die Lebensführung direkt treffende Maßnahmen des Gesetzgebers beeinträchtigt werden.
- 3. Je näher am Pensionsalter, desto enger daher der Spielraum des Gesetzgebers. Gleichmäßige Verteilung der Lasten geboten –VfSlg.14867/1997
- 4. Bei Anhebung des Pensionsalters (zB um 2 Jahre mit 2 Jahren Vorlaufzeit) mehr Spielraum als bei Pensionskürzung (max ca 10%) [vgl. zB VfSlg. 19897/2014 und VfGH VfSlg. 16754/2002 – Unfallrentenbesteuerung bzw VfSlg. 19832/2013 –Verlustdeckel 10%; VfSlg. 18010/2006 – Kürzung Wiener Pensionsordnung 9%]
- 5. Abwägung zwischen Intensität des Eingriffs und öffentlichen Interessen - etwa die Unvermeidbarkeit des Eingriffes zur Erhaltung der Finanzierbarkeit des Systems erforderlich [VfSlg.17254/2004– NotarversicherungsG].

3. b. Vertrauensschutz im Pensionsrecht

Härtefälle – (relativ) neue Rechtsprechung:

1. "Härtefälle" sind in der Regel Folgen einer (zulässigen) Durchschnittsbetrachtung
2. Ursache: Gesetzgeber ist nicht in der Lage, alle Fallgestaltungen und daher auch nicht jene, die dann als Härtefall empfunden werden, vorherzusehen und bei seinen Regelungen im Voraus zu bedenken.
3. Härtefälle sind also **nicht vermeidbare "Systemfehler"** (vgl. dazu VfSlg 19.031/2010 mWH auf die Vorjudikatur).
(VfSlg. 19763/2013, 20.138/2017, VfGH 28.9.2022, G181/2022)
4. bzw die **zufällige Folge** einer an sich sachlichen Regelung
(VfGH 6.3.2023, G296/2022)

Kein Vertrauensschutz ohne Eigenleistung?

Die nachträgliche Beeinträchtigung einer vom verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz umfassten Vertrauensposition liegt bereits deshalb nicht vor, weil es sich bei der in §32 EpidemieG 1950 vorgesehenen Vergütung für den Verdienstentgang mangels Beitragszahlung oder sonstiger Leistung des Berechtigten um keine rechtliche Anwartschaft (sogenanntes "wohlerworbenes Recht") handelt.

VfSlg 20397/2020

Salzburg , 3. Mai 2023

3. b. Vertrauensschutz im Pensionsrecht

Bedeutsamkeit arbeitsrechtlicher Dispositionen

Der Gesetzgeber muss davon ausgehen, dass die von einer Änderung der Pensionsvoraussetzungen betroffene Personengruppe in zeitlicher Nähe zum Pensionsalter entsprechende Dispositionen trifft, die sie ohne diese Gesetzesänderung – zB mangels Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für diese Pensionsleistung – nicht getroffen hätte (zB rechtzeitige Kündigung von Dienstverhältnissen, vorausschauende Gestaltung von Altersteilzeitvereinbarungen - Faustregel: 5 Monate - VfSlg 16.923/2003)

(VfSlg. 19763/2013)

3. b. Vertrauensschutz im Pensionsrecht

Bedeutsamkeit arbeitsrechtlicher Dispositionen

Der Gesetzgeber muss davon ausgehen, dass die von einer Änderung der Pensionsvoraussetzungen betroffene Personengruppe in zeitlicher Nähe zum Pensionsalter entsprechende Dispositionen trifft, die sie ohne diese Gesetzesänderung – zB mangels Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für diese Pensionsleistung – nicht getroffen hätte (zB rechtzeitige Kündigung von Dienstverhältnissen, vorausschauende Gestaltung von Altersteilzeitvereinbarungen - Faustregel: 5 Monate - VfSlg 16.923/2003)

(VfSlg. 19763/2013)

Automatisierung des Pensionsalters nach Maßgabe der Lebenserwartung:

1. Jeweils wann nach wessen Lebenserwartung?
2. Möglichkeit der Wahrung des Vertrauensschutzes?
3. Konträr zum Prinzip sozialen Ausgleichs ?

3. c. *Kein* Vertrauensschutz im Pensionsrecht

1. Bei **Unvorhersehbarkeit des Zeitpunktes des Eintritts** einer geminderten Erwerbsfähigkeit; gerechtfertigtes Interesse an leicht handhabbarer Regelung

- (VfSlg. 16764/2002) – Abschaffung der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit
- (VfSlg. 19031 – 19177/2010) **Rahmenfristen** zur Berechnung der Witwenpension (zwei bis vier Jahre)

3. c. *Kein Vertrauensschutz im Pensionsrecht*

Bei **Unvorhersehbarkeit des Zeitpunktes des Eintritts** einer geminderten Erwerbsfähigkeit; gerechtfertigtes Interesse an leicht handhabbarer Regelung

- (VfSlg. 16764/2002) – Abschaffung der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit
- (VfSlg. 19031 – 19177/2010) **Rahmenfristen** zur Berechnung der Witwenpension (zwei bis vier Jahre)

2. **Eine geänderte Rechtsprechung selbst eines Höchstgerichtes kann nicht sofort Vertrauensschutz in demselben Ausmaß beanspruchen, wie eine Maßnahme des Gesetzgebers. Im Gegenteil:**

a) Gerade die **Wahrung des Vertrauensschutzes** kann eine sachliche Rechtfertigung für eine den bisherigen Rechtszustand wieder herstellende, je nach Sachlage auch **rückwirkende Reaktion des Gesetzgebers** liegen.

b) **Umso größerer rechtspolitischer Spielraum, je näher diese Maßnahme zeitlich an die Rechtsprechungsänderung anschließt** (VfSlg. 15231/1998 – OGH - Aliquotierung des Urlaubs; VfSlg. 15319/1998 -VwGH-Rückwirkung [NÖ Spitalsärzte] ; VfSlg. 17311/2004 zu § 44 MietrechtsG).

3. c. *Kein Vertrauensschutz im Pensionsrecht*

1. Kein Vertrauensschutz

a) bei **Unvorhersehbarkeit des Zeitpunktes des Eintritts** einer geminderten Erwerbsfähigkeit; gerechtfertigtes Interesse an leicht handhabbarer Regelung (VfGH 11.12.2002, G186/02, VfSlg 16764 – Abschaffung der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit)

b) Rahmenfristen zur Berechnung der Witwenpension (zwei bis vier Jahre) (VfGH 11.3.2010, G 228/09, VfSlg. 19031 – 19177)

2. **Eine geänderte Rechtsprechung selbst eines Höchstgerichtes** kann nicht sofort Vertrauensschutz in demselben Ausmaß beanspruchen, wie eine Maßnahme des Gesetzgebers.

a) Gerade die Wahrung des Vertrauensschutzes kann eine sachliche Rechtfertigung für eine den bisherigen Rechtszustand wieder herstellende, je nach Sachlage auch rückwirkende Reaktion des Gesetzgebers liegen.

b) Umso größerer rechtspolitischer Spielraum, je näher diese Maßnahme zeitlich an die Rechtsprechungsänderung anschließt (VfSlg. 15231/1998 – OGH – Aliquotierung des Urlaubs; VfSlg. 15319/1998 -VwGH-Rückwirkung [NÖ Spitalsärzte] ; 1.10.2004, G 171/02 , VfSlg. 17311 zu § 44 MietrechtsG).

3. Dies gilt auch für **verfassungskonforme Neuregelung nach Aufhebung durch den VfGH** (VfGH 10.10.2008, G 20/2007, VfSlg. 18607 – Neuregelung der Mitversicherung)

4. Verfassungsrechtliche Grenzen von Pensionsreformen (Zusammenfassung)

- Pensionshöhe „nicht außer Verhältnis zum Erwerbseinkommen“ (Faustregel 30%)
- Im Großen und Ganzen werterhaltende Anpassung
- Eingriffe in Pensionen und Anwartschaften nicht rückwirkend bzw nicht plötzlich und intensiv (Faustregel 10%):
 - Dauer des Legistvakanz in Abhängigkeit von der Nähe des Pensionsalters (daher idR schrittweises, gestaffeltes Inkrafttreten nach Stichtagen geboten)
 - Arbeitsrechtliche Dispositionen berücksichtigen (5-Monatsregel)
- Eingriffe in Pensionshöhe kritischer als Erhöhung des Pensionsalters
- Verteilung der Lasten kann bedeuten
 - a) zwischen derzeitigen und künftigen Pensionsansprüchen bzw
 - b) zwischen Beitragszahlern und Leistungsbeziehern
 - c) zwischen verschiedenen Budgetansätzen
- Intensität des Vertrauensschutzes abhängig vom Deckungsgrad durch Beiträge ?
- Automatisierung des Pensionsalters nach Lebenserwartung wegen rechtzeitiger Erkennbarkeit, unterschiedlicher Betroffenheit und konträr zum Grundsatz des sozialen Ausgleichs verfassungsrechtlich kritisch



DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT !